

## 3.3

# MERKBLATT ÜBER DEN LOHNZUSCHUSS

GÜLTIG AB 1. MAI 2001

## GRUNDSATZ

- 1 Die Invalidenversicherung strebt grundsätzlich die Eingliederung oder Wiedereingliederung behinderter Personen ins Erwerbsleben an. Um deren Integrationschancen zu verbessern, leistet sie folgende Zahlungen:
  - Lohnzuschüsse im Falle eines dauernden Beschäftigungsverhältnisses
  - Taggelder im Falle eines befristeten Arbeitsversuchs

Darüber hinaus sind auch weitere Massnahmen zur Eingliederung Behinderter möglich, z. B. die Finanzierung von Hilfsmitteln (Hörgeräte, Prothesen usw.) oder Umschulungsmassnahmen.

## ANSPRUCH AUF LOHNZUSCHUSS

- 2 Anspruch auf Lohnzuschuss haben versicherte Personen mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent, die bei einem Arbeitgeber in Liechtenstein beschäftigt sind.

Der Lohnzuschuss wird an den Arbeitgeber ausgerichtet und ermöglicht es dem Unternehmen, für eine bestimmte Stelle den betriebsüblichen Lohn auszuführen, auch wenn die behinderte Person nicht dieselbe Arbeitsleistung erbringen kann wie eine nicht behinderte Person.

Lohnzuschüsse werden sowohl bei Neuanstellungen behinderter Personen als auch bei der Fortführung eines vor der Behinderung bestehenden Arbeitsverhältnisses gewährt.

## HÖHE DES LOHNZUSCHUSSES

- 3 Die Höhe des Lohnzuschusses hängt von der Minderleistung der behinderten Person am jeweiligen Arbeitsplatz ab. Er wird individuell festgelegt und ist in seiner maximalen Höhe durch das Gesetz beschränkt.

## AUSWIRKUNGEN FÜR DEN IV-RENTNER

- 4 Lohnzuschuss und Invalidenrente können grundsätzlich nebeneinander ausgerichtet werden. In den meisten Fällen führt die Ausrichtung eines Lohnzuschusses aber zu einer Kürzung oder zu einer Streichung der IV-Rente.

## 3.3

### ARBEITSVERSUCH

- 5 Zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit von behinderten Personen können befristete Arbeitsversuche durchgeführt werden. Dabei wird geprüft, ob eine bestimmte Person für eine bestimmte Tätigkeit in Frage kommt.

Arbeitsversuche können bei spezialisierten Institutionen sowie bei Unternehmen der Privatwirtschaft oder der öffentlichen Hand erfolgen.

Die Invalidenversicherung richtet während des Versuchs ein Taggeld aus, so dass dem Unternehmen keine Kosten erwachsen. Das Taggeld wird grundsätzlich an die behinderte Person ausbezahlt. Zahlt das Unternehmen der behinderten Person aber einen entsprechenden Lohn, wird das Taggeld an den Arbeitgeber ausgerichtet.

### EINFRIEREN DER RENTE

- 6 Behinderte, welche eine Invalidenrente beziehen, können die vorübergehende Einstellung oder Herabsetzung der Rentenzahlungen verlangen. Diese Einstellung oder Herabsetzung kommt beispielsweise dann in Frage, wenn jemand eine Wiedereingliederung ins Erwerbsleben versuchen will.

Die Einstellung oder Herabsetzung der Rentenzahlung kann auf Verlangen der betreffenden Person jederzeit rückgängig gemacht werden. Wenn allerdings die Wiederausrichtung der früheren Rente nicht innerhalb von drei Jahren nach der Einstellung oder Herabsetzung verlangt wird, erlischt der Anspruch darauf.

### ANMELDUNG

- 7 Die Anmeldung zum Bezug von Leistungen ist mit dem entsprechenden Formular an die IV-Verwaltung zu richten.

### AUSKÜNFTE

- 8 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte über alle Fragen des Lohnzuschusses und der Durchführung von Arbeitsversuchen erteilen:

**AHV/IV/FAK-Anstalten**  
Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz  
Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00  
E-Mail [ahv@ahv.li](mailto:ahv@ahv.li) Homepage [www.ahv.li](http://www.ahv.li)